

EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

Vorschlag der Europäischen Kommission

[Vorschlag KOM\(2008\) 396](#) vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 4. Dezember 2009

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat erörtert das Dossier auf Basis des Kompromissvorschlags der schwedischen Ratspräsidentschaft (Ratsdokument [16115/09 ADD 1](#)). Nach der Wortmeldung des deutschen Vertreters im Rat wird die Debatte beendet, da klar ist, dass eine politische Einigung derzeit nicht erreicht werden kann.
- Diskussionsbedarf besteht in erster Linie noch bei den Vorschriften zum Sitz der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) und zur Arbeitnehmermitbestimmung.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Stammkapital (Art. 19)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass das Stammkapital grundsätzlich einen Euro betragen soll, wobei die Mitgliedstaaten ein Stammkapital von bis zu 8.000 € vorschreiben dürfen (KOM: stets 1 €) (Art. 19 Abs. 3).
- Deutschland fordert ein Stammkapital von 8.000 €. Frankreich hält diesen Betrag für zu hoch, Österreich für zu niedrig.

– **Gesellschaftssitz (Art. 7)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Sitz und Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat sein müssen. Danach soll das jeweilige nationale Recht gelten (KOM: keine Beschränkungen) (Art. 7).
- Zahlreiche Mitgliedstaaten sind mit dem Kompromissvorschlag nicht einverstanden (AT, BE, DE, ES, FI, IT, LU, LV und NL). Deutschland plädiert dafür, dass sich Sitz und Hauptverwaltung dauerhaft in demselben Mitgliedstaat befinden müssen.

– **Arbeitnehmermitbestimmung (Art. 35)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass sich die Arbeitnehmermitbestimmung grundsätzlich nach den Regeln des Mitgliedstaates bestimmt, in dem die SPE ihren Sitz hat (so auch KOM) (Art. 35 Abs. 1).
- Davon abweichend soll die Arbeitnehmermitbestimmung durch eine Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Arbeitnehmern geregelt werden müssen, wenn
 - mindestens 500 Arbeitnehmer mindestens drei Monate ununterbrochen beschäftigt sind, von denen mindestens die Hälfte „regelmäßig“ in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist, der ein höheres Mitbestimmungsniveau hat (Art. 35 Abs. 1a, lit. a), oder
 - im Falle einer Verlegung des Sitzes, wenn im Zeitpunkt der Sitzverlegung mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer regelmäßig im Herkunftsmitgliedstaat beschäftigt sind und in diesem ein höheres Mitbestimmungsniveau besteht (Art. 35 Abs. 1a lit. b).
- Nach deutscher Auffassung ist dadurch noch nicht gewährleistet, dass bei der Arbeitnehmermitbestimmung ein hohes Arbeitnehmerschutzniveau gewährleistet sei, ohne kleine und mittlere Unternehmen dabei über Gebühr zu belasten. Deutschland schlägt deshalb vor,
 - in Art. 35 Abs. 1a lit. a die Vorgabe von drei Monaten und die Quote der im Ausland Beschäftigten („mindestens die Hälfte“) zu streichen und
 - in Art. 35 Abs. 1a lit. b eine Mindestbeschäftigtenzahl von 500 Arbeitnehmern aufzunehmen.
- Einige Mitgliedstaaten (IT, PL) haben generelle Bedenken gegen Art. 35.
- Einigen Mitgliedstaaten (AT, HU, NL) ist die Schwelle von 500 Arbeitnehmern zu hoch, anderen (BE, EE) zu niedrig.

– **Formvorschriften**

- Unstreitig ist die Bestimmung, dass die zur Eintragung der SPE erforderliche Prüfung, ob die einzureichenden Unterlagen und Angaben der Verordnung entsprechen, nach dem einzelstaatlichen Recht erfolgen soll (Art. 9 Abs. 4).
- Ebenfalls unstreitig ist, dass sich die Übertragung von Geschäftsanteilen einer SPE nach dem einzelstaatlichen Recht richtet (Art. 16 Abs. 1).

► **Politischer Kontext**

- Der Rat entscheidet einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Das Europäische Parlament hat bereits am 10. März 2009 Stellung genommen [s. [CEP-Monitor](#)]. Das Dossier wird zur weiteren Bearbeitung zurück in die Ratsarbeitsgruppe verwiesen.
- Da der Vorschlag auf Art. 352 AEUV (Flexibilitätsklausel; ex-Art. 308 EGV) gestützt ist, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen, wenn hierzu ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist (§ 8 IntVG). Dementsprechend hat der deutsche Vertreter einen Parlamentsvorbehalt erklärt.